

# Wolfsbacher Nachrichten

Amtliche Mitteilung | Ausgabe 04/2024  
Zugestellt durch Österreichische Post

  
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
Aus Liebe zum Menschen.

**NEU!**  
BEI DIESER  
AKTION  
**TERMINRESERVIERUNG**

**Spende Blut.**  
[www.gibdeinbestes.at](http://www.gibdeinbestes.at)

**GIB  
DEIN  
BESTES!**

**Sonntag, 25. August 2024**  
**9:00-12:00 u. 13:00-15:00**

**Schule  
WOLFSBACH**

**JETZT TERMIN RESERVIEREN!**

<https://terminreservierung-wnb.blut.at/s/Wolfsbach>



Blut spenden können Personen zwischen dem 18. und 70. Geburtstag, die gewisse gesundheitliche und gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Blutspende mit.  
Weitere Infos: 0800 190 190



## **Gebührenbremse vermindert Müllgebühr - Gemeinde beschließt Auszahlung über den GDA**

Die österreichische Bundesregierung hat im Jahr 2023 ein Bundesgesetz zur Einführung einer „Gebührenbremse“ verabschiedet. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die finanzielle Belastung der Bürger zu verringern. Hierzu gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Millionen.

Unsere Gemeinde erhält eine anteilige Überweisung aus diesen Geldern. Die Gemeinde hat beschlossen, die Auszahlung für ihre Bürgerinnen und Bürger effizient über den GDA (Gemeindedienstleistungsverband) durchzuführen.

Dazu wird es eine Gutschrift bei den nächst fälligen Müllgebühren geben. Jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, der Müllgebühren zu leisten hat, erhält den Zweckzuschuss.

Der GDA wird die Gebührenbremse bei der Abrechnung mit Fälligkeit 15.08.2024 zur Auszahlung bringen. Ein entsprechender Hinweis auf die Gebührenbremse inkl. individuellem Betrag wird auf dem Vorschreibungsbeleg erscheinen.

**Am Freitag, dem 16. August 2024 ist das Gemeindeamt geschlossen!**

### **VORANKÜNDIGUNG**

#### **Feuerlöscherüberprüfung im Feuerwehrhaus der FF Wolfsbach**

Nur ein überprüfter Feuerlöscher gibt die Sicherheit, im Ernstfall richtig zu funktionieren. Deshalb haben jede Betriebsstätte und jeder Haushalt die Möglichkeit seinen Feuerlöscher von 8 bis 12 Uhr am Samstag, dem 12. Oktober überprüfen zu lassen. Ein Feuerlöscher ist mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Ebenso hat man hier die Möglichkeit, sich einen neuen Feuerlöscher, einen Rauchmelder oder Feuerlöschdecken zu kaufen.





# EIS AGE

## DAS ORIGINAL

**SAMSTAG**  
**3. AUG 2024**  
VVK 8€ | AK 10€

**land jugend wolfsbach**

**DJ ROB.R** **MANIAC**

**VTP**  
VERANSTALTUNGSTECHNIK PROFI

**Wolfsbach, nahe Giebl 6**  
Vereinsolympiade: 14:00 Uhr (6 Personen/Gruppe)  
Eis Age: 20:00 Uhr

**SCHAUMANN**  
**STARKL**  
Der starke Partner

**Folientech**  
BELEUCHTUNG | MEDIENFARBEN | DURCHSICHTIG  
REINIGUNGSDIENSTLEISTUNG | FARBREPRODUKTIONEN

**Leitner**  
Installations GmbH  
Elektrotechnik & Energietechnik

**fuchsberger**  
Fisch- & Wild-Genuss

**STÖGER's Wandl**

Veranstalter: LJ Wolfsbach | ZVR: 991716797 · Der Reinerlös wird für Bildung, Sport und Kultur verwendet!  
Elisabeth Bruckschwalger | St. Johann-Schaidlberg 9 | 3352 St. Peter/Au · Martin Knoll | Hofstraße 14 | 3354 Wolfsbach

**WTF**

# Einladung



zum

## Dämmerschoppen

am 04. August 2024  
Ort: Mair Blindhub  
Beginn: 15.00 Uhr



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Der ÖKB Wolfsbach



DER WVC FREUT SICH AUF EURE TEILNAHME BEI DER

# BEACHVOLLEYBALL

## ORTSMEISTERSCHAFT

**15. AUGUST 2024 | 11:00 UHR**  
ERSATZTERMIN BEI SCHLECHTWETTER 17. AUGUST 2024 | 11:00 UHR

DER REINERLÖS DIENT ZUR ERHALTUNG DER BEACHVOLLEYBALL ANLAGE

**NOCH FRAGEN?**  
GERLINDE SCHINNERER  
0664 / 621 45 52

ZVR NUMMER: - 711034939

Powered by **systron** GLASS TECHNOLOGIES

**BEACH PRO MIKASA FIVB**

# MIXED TEAMS ZU JE 4 SPIELER (MIN. EINE WEIBLICHE SPIELERIN)  
# JE TEAM MIN. 3 WOLFSBACHER ODER WOLFSBACHER VEREINSMITGLIEDER  
# STARTGELD PRO MANNSCHAFT 20€  
# FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT  
# IM ANSCHLUSS BEACHPARTY

ANMELDESCHLUSS: 13.08.2024  
ANMELDUNG UNTER

**SCAN ME**



**WVC**

ANTIQUITÄTEN-RARITÄTEN-KURIOSES-EDELTRÖDEL

# MOSTVIERTLER ANTIKFLOHMARKT







am Marktplatz in  
**3354 WOLFSBACH**  
am Sonntag, **25. August 2024**  
von 07:00 bis 13:00 Uhr

Für Speis und Trank sorgt die örtliche Gastronomie!  
Für alle, die verkaufen wollen:  
Standaufbau ab 06:00 Uhr, Standgebühr: 15 Euro / Tisch / 3m  
Veranstalter: Wolfsbacher Kultur- und Freizeitverein  
Auskunft: ☎ 0664/4662500, 0677/61292224, 0664/8199007, E-mail: manfred.lichtenberger@aon.at

**Wichtige Informationen für Sie:**

- Mit Fahrrädern ist die Benutzung der Schienenersatzverkehrsbusse für den Nah- und Regionalverkehr nicht möglich.
- Ticket bitte vor Fahrtantritt online, mobil, beim Ticketautomaten oder Ticketschalter kaufen.
- Mobilitätseingeschränkte Reisende bitten wir, sich vor Fahrtantritt mit dem ÖBB Kund:innenservice unter 05-1717-5 in Verbindung zu setzen.

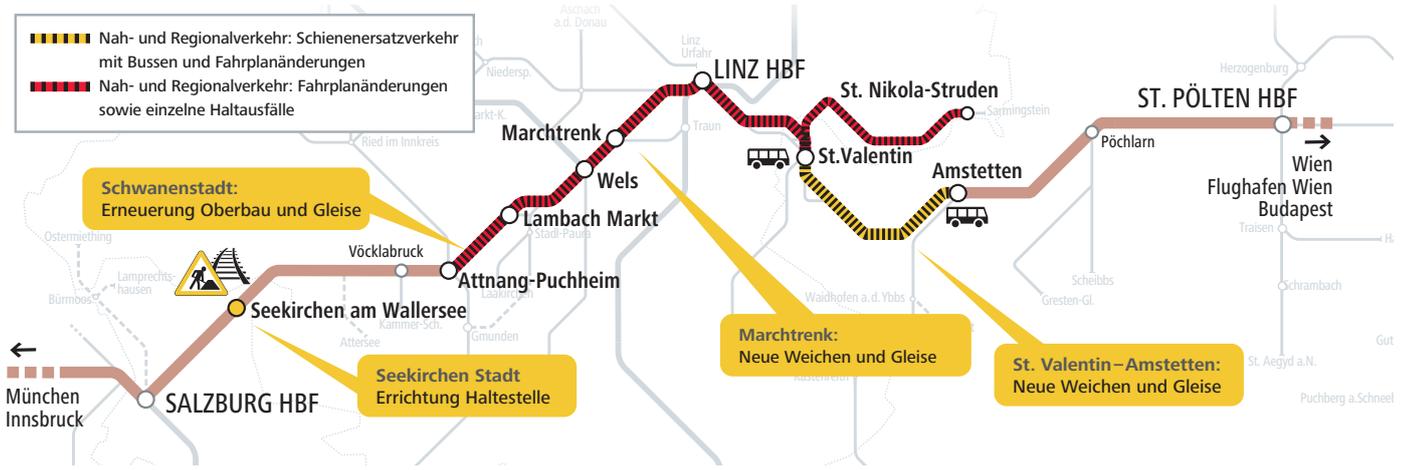
# Teilsperre Weststrecke Wien – Linz – Salzburg

**01. August bis  
30. August 2024**



Bitte planen Sie Zeitreserven ein und prüfen Sie kurz vor Reiseantritt Ihre Verbindung auf [oebb.at](http://oebb.at) | [westbahn.at](http://westbahn.at) | [oebb.at/baustellen](http://oebb.at/baustellen) | 05-1717 | SCOTTY mobil.

Impressum: ÖBB-Werbung GmbH im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG  
Medieninhaber: ÖBB-Infrastruktur AG, Wien.  
Alle Angaben ohne Gewähr, Satz und Druckfehler vorbehalten.  
Produktionsnr.: 117024-1061. Druck: Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf.  
Fotos: ÖBB/Zenz (Cover), ÖBB/Schiffer. Grafik: ©heiderklauser.at.  
Stand: Juli 2024



# Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und des Berichtigungsverfahrens

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl  
am 29. September 2024 liegt  
von .....30. Juli 2024..... 2024 bis einschließlich 8. August 2024  
täglich (am Samstag und Sonntag kann die Ermöglichung  
der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e) ..... Dienstag, 30.07. bis Freitag, 02.08. .... von ..... 08:00 ..... bis ..... 12:00 ..... Uhr

Wochentag(e) ..... Montag, 05.08. bis Donnerstag, 08.08. .... von ..... 08:00 ..... bis ..... 12:00 ..... Uhr

Wochentag(e) ..... Montag, 05.08. .... von ..... 13:00 ..... bis ..... 19:00 ..... Uhr

Gemeindeamt Wolfsbach, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz bildet die Grundlage des Wählerverzeichnisses, ist mit diesem aber nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2024 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2024 vollendet (Jahrgang 2009 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung oder Verbleib in der Wählerevidenz gestellt haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. Juli 2024) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (29. September 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 29. September 2008 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe des Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder

der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde bis zum Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat ein Berichtigungsantrag die Aufnahme einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine Auslandsösterreicherin oder einen Auslandsösterreicher handelt) ausgefülltes **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die amtlichen Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerevidenzgesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Kundmachung  
angeschlagen am ..... 15.07.2024 .....

abgenommen am .....

Kundmachung (Auflegung Wählerverzeichnisses/Berichtigungsverfahren) – NRWO24 (NK 2024)



der Bürgermeister:

Josef Unterberger

## Nächster REDAKTIONSSCHLUSS - 26. September 2024

Datum: 12.07.2024; Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Wolfsbach  
Erscheinungsort und Verlagspostamt: 3354 Wolfsbach; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Josef Unterberger